



Landesfeuerwehrverband Hessen, Montag, 19. August 2002

Urteil: Ehrenbeamter; Entlassung des Wehrführers; wichtiger Grund; Abwahl

VG Gießen; Az.: 10 E 2167/02 v. 19.8.2002

Die Entlassung eines Wehrführers aus seinem Amt stellt einen Verwaltungsakt dar, für deren Erlass alleine die Gemeinde zuständig ist. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 12 Abs 7 HBKG. Ein wichtiger Grund kann dabei nur ein im Innenverhältnis zwischen dem Wehrführer und dem Dienstherrn liegender Umstand sein.

Eine Abwahlmöglichkeit des Wehrführers sieht weder das HBKG noch die einschlägige Satzung vor.